



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 51 – Nr. 14 – 16.07.2025

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	227
Satzung der Universität Tübingen zur Aufhebung der Satzung „Bestimmungen über die Verleihung der Würden eines Doktors und Lizentiaten der Katholischen Theologie“ von 1972	228
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	229
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für den Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil	240
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für den Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil	267
Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Tübingen	276

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für den Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) in Verbindung mit § 38 Absatz 1, 4 Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 359) geändert wurde, und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02.10.2018 (BGBl. I S. 1572), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 360), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 26.06.2025 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für den Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin der Universität Tübingen hat ihre Zustimmung am 11.07.2025 erteilt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gesetzliche Vorschriften
- § 2 Struktur des Bachelorstudienganges
- § 3 Graduierung und Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Zugang zum Studiengang
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Kooperationsvereinbarungen

B. Module und Modulleistungen im Studiengang

- § 8 Zweck des Studiengangs
- § 9 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 10 Modulleistungen: Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Praktische Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Elektronische Präsenzleistungen
- § 15 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 16 Studien- und Prüfungssprachen
- § 17 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 18 Arten von Lehrveranstaltungen und Teilnahmebeschränkungen

II. Allgemeine Bestimmungen für Modulleistungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 23 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis
- § 24 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Berichtigung, Entzug des Bachelorgrades, Einzug von Zeugnissen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 28 Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang und Bescheinigung über erbrachte Leistungen

III. Besondere Bestimmungen für das Modul Bachelorarbeit

- § 29 Bachelorarbeit

- § 30 Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit
- § 31 Zulassungsverfahren
- § 32 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit, Rückgabe des Bachelorthemas

IV. Besondere Bestimmungen für die staatliche Prüfung

- § 33 Anwendbarkeit der Regelungen der PflAPrV
- § 34 Regelung der Teile der staatlichen Prüfung
- § 35 Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung
- § 36 Zulassung zur staatlichen Prüfung
- § 37 Nachteilsausgleich in der staatlichen Prüfung
- § 38 Rücktritt von und Versäumnis der staatlichen Prüfung
- § 39 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- § 40 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung
- § 41 Niederschrift, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

C. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

- § 42 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- § 43 Studienberatung

D. Bachelorgesamtnote, Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

- § 44 Bildung der Bachelorgesamtnote
- § 45 Zeugnis und weitere Nachweise
- § 46 Urkunde
- § 47 Erlaubnisurkunde

E. Schlussbestimmungen

- § 48 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 49 Schutzbestimmungen
- § 50 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzliche Vorschriften

¹Das Studium der Pflege findet sich geregelt im Pflegeberufegesetz (PflBG) sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV). ²Diese werden durch diese Studien- und Prüfungsordnung umgesetzt und konkretisiert. ³In Zweifelsfällen gehen die in Satz 1 genannten Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung vor.

§ 2 Struktur des Bachelorstudienganges

(1) ¹Der Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) (im Folgenden: der Studiengang) gliedert sich in fachspezifische theoretische Leistungen (hochschulischer Studienteil), die an der Universität erbracht werden, fachspezifische praktische Leistungen (berufspraktischer Studienteil), die im Rahmen der vom Träger der praktischen Ausbildung koordinierten Praxiseinsätzen nach §§ 7, 38 PflBG zu absolvieren sind, und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale). ²Der Studiengang ist primärqualifizierend und generiert bei den Studierenden bei vollständiger erfolgreicher Absolvierung sämtlicher Module die fachspezifischen Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsbezeichnung „Pflegefachmann (B. Sc.)“ bzw. „Pflegefachfrau (B. Sc.)“ bzw. „Pflegefachperson (B. Sc.)“ (im Folgenden: „Pflegefachperson (B. Sc.)“); sämtliche Bestandteile der berufspraktischen Ausbildung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang sind modular verortet. ³In dem Studiengang sind sämtliche Bestandteile der staatlichen Prüfung integriert, die für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachperson (B. Sc.)“ erforderlich sind.

(2) ¹Im Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credit Points, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. ²Dabei wird für einen

ECTS-Punkt eine Arbeitsbelastung (workload) des bzw. der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. ²Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten ECTS-Punkte festgelegt. ³Zudem enthält diese Studien- und Prüfungsordnung besondere Bestimmungen für die integrierte staatliche Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 PflBG als eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachperson (B. Sc.)“ und die Übernahme erweiterter heilkundlicher Verantwortung.

(4) Für die Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen hat, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(5) ¹Der Studienumfang entspricht 210 ECTS-Punkten, von denen 10 ECTS-Punkte auf das Modul „Bachelorarbeit“ und 179 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ²Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 ECTS-Punkte. ³Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung kann neben der Bachelorarbeit auch eine mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit (mündliche Abschlussprüfung oder mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit oder ein zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium) vorgesehen werden; es können auch kumulativ mehrere der in Halbsatz 3 genannten mündlichen Prüfungsformen vorgesehen werden.

(6) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sieben Semester. ²Alle Modulleistungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die Teilnahmevoraussetzungen für die dazugehörigen Module erfüllt sind und die für die Zulassung zu den Modulleistungen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind sowie die entsprechenden Kapazitäten bestehen.

(7) ¹Die hochschulische Pflegeausbildung erfolgt im Wechsel von Lehrveranstaltungen und Praxiseinsätzen. ²Die Universität Tübingen und die Hochschule Esslingen tragen die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen. ³Um die Durchführung der Praxiseinsätze sicherzustellen, schließen die Hochschulen eine Kooperationsvereinbarung mit dem Universitätsklinikum Tübingen als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung gemäß § 38a PflBG. ⁴Die Praxiseinsätze gliedern sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. ⁵Wesentlicher Bestandteil der Praxiseinsätze ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung. ⁶Die Hochschulen unterstützen die Praxiseinsätze durch die von ihr zu gewährleistende Praxisbegleitung. ⁷Auf der Grundlage einer landesrechtlichen Genehmigung kann ein geringer Anteil der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden.

(8) Der Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung kann Regelungen zu einem obligatorischen oder einem fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

§ 3 Graduierung und Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) ¹Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studienganges wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen. ²Die hochschulische Pflegeausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind.

(2) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 PflBG wird außerdem vom Regierungspräsidium Tübingen auf Antrag die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 2 PflBG zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachperson (B. Sc.)“ erteilt. ²Das Bestehen der Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1. ³Ist die hochschulische Pflegeaus-

bildung nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden, ist eine Erlaubniserteilung nach § 1 Absatz 1 des PfIBG ausgeschlossen.

§ 4 Studienbeginn

Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 5 Zugang zum Studiengang

¹Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt. ²Wenn eine Zulassungszahl festgesetzt ist, treten Regelungen in einer gesonderten Satzung über die Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren hinzu. ³Abweichende oder ergänzende Regelungen werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen – mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen Nummer 1.12, 1.13, 1.14, 1.15, 3.7 und 3.8, die die staatliche Prüfung bilden – und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bilden die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen und die Fakultät Soziale Arbeit, Bildung und Pflege der Hochschule Esslingen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn oder sie im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden jeweils von den in Satz 1 genannten Fakultäten bestellt. ³Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird abwechselnd für die Dauer einer Amtszeit einmal von der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen und einmal von der Fakultät Soziale Arbeit, Bildung und Pflege der Hochschule Esslingen bestellt, anknüpfend an den bisherigen Turnus des aktuellen Prüfungsausschusses. ⁴Das den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Verhinderungsfall vertretende Mitglied wird für die Dauer einer Amtszeit von der Fakultät bestellt, welche jeweils nicht den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt. ⁵Die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden jeweils von der Fakultät der Hochschule bestellt, der sie angehören.

⁷Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. vier Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, von denen zwei der Universität Tübingen und zwei der Hochschule Esslingen angehören,
2. zwei Personen aus der Gruppe der (akademischen) Mitarbeiter und (akademischen) Mitarbeiterinnen, von denen eine der Universität Tübingen und eine der Hochschule Esslingen angehört,
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Pflege (mit beratender Stimme).

⁸Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor oder eine Professorin führen. ⁹Der oder die Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ¹⁰Darüber hinaus kann der Ausschuss dem oder der Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ¹¹Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ¹²Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ¹³Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. ¹⁴Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. ¹⁵Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Bachelorgesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Modulleistungen (Prüfungsleistungen, Studienleistungen) in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, sowohl über Art, Zahl und Umfang der zu erbringenden Modulleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Absatz 4 Nummer 5 LHG eingehalten werden.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Der Rektor oder die Rektorin oder ein von ihm oder ihr benannter Vertreter oder eine von ihm oder ihr benannte Vertreterin ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; für die Mitteilung von Prüfungsergebnissen gilt § 22 dieser Ordnung. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung formgerecht an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats der Universität Tübingen zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Kooperationsvereinbarungen

¹ Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung gemäß §§ 38, 38a PfIBG schließt Kooperationsvereinbarungen mit den weiteren, am praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung beteiligten Einrichtungen, um die angemessene Durchführung der Praxisanleitung und Praxisbegleitung entsprechend den Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschulen und des Studiums sicherzustellen. ²Die Praxisanleitung erfolgt durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal.

³Die Kooperationsvereinbarung soll insbesondere Vorgaben enthalten

1. zur Durchführung der Praxiseinsätze, insbesondere, dass die vorgeschriebenen Praxiseinsätze von den beteiligten Einrichtungen ordnungsgemäß durchgeführt werden,
2. zum Umfang und zur Durchführung der Praxisanleitung, insb. zur Zusammenarbeit mit Praxisanleiterinnen und Praxisleitern, und
3. zur Durchführung der Praxisbegleitung.

B. Module und Modulleistungen im Studiengang

§ 8 Zweck des Studiengangs

(1) Die primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen in Form eines ersten berufsqualifizierenden Regelabschlusses auf dem Gebiet der Pflege und vermittelt die für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachperson (B. Sc.)“ gem. § 1 Absatz 1

Satz 1 PflIBG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend den Vorgaben des PflIBG sowie der zugehörigen PflAPrV in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Ausbildungsinhalte.

(2) ¹Die hochschulische Ausbildung umfasst die in § 5 Absatz 3 PflIBG beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung. ²Sie befähigt darüber hinaus insbesondere

1. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
2. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
3. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
4. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
5. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken,
6. zur selbständigen und eigenverantwortlichen Übernahme von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten in den in § 37 Absatz 2 Satz 2 PflIBG genannten Bereichen in Pflege- und Therapieprozessen auch bei hochkomplexen Pflegebedarfen von Menschen aller Altersstufen unter Einbezug von deren Bezugspersonen und in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten,
7. zur Integration der eigenverantwortlich und selbständig ausgeübten erweiterten heilkundlichen Aufgaben in den in § 37 Absatz 2 Satz 2 PflIBG genannten Bereichen in den Pflege- und Therapieprozess aus einer pflegerischen Perspektive sowie dazu, die so gewonnenen Erkenntnisse im interprofessionellen Team argumentativ zu vertreten und die subjektiven Vorstellungen zu diesen Aufgaben zu reflektieren,
8. zur Verabreichung von Infusionstherapie und Injektionen sowie zur Verordnung von und Versorgung mit Medizinprodukten und Hilfsmitteln in den in § 37 Absatz 2 Satz 2 PflIBG genannten Bereichen und
9. zur Auseinandersetzung mit einem professionellen Berufs- und Rollenverständnis in Bezug auf die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten sowie den damit zusammenhängenden fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und ethischen Fragestellungen, die sich aus dem Anspruch einer prozesshaften Bearbeitung und einer am zu pflegenden Menschen ausgerichteten Pflege ergeben.

§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Module vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Modulleistungen absolviert worden sind. ²Sind in einem Modul Prüfungsleistungen vorgesehen, so erfolgt die Vergabe der ECTS-Punkte unabhängig von der erteilten Bewertung dieser Prüfungsleistungen, sofern sie mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(2) ¹Muss in einem Modul eine Prüfungsleistung bestanden werden, so kann für den Erwerb der diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. ²In denjenigen Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu bestehen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen. ³Innerhalb eines Moduls kann das Erbringen einer Studienleistung zur Voraussetzung der Teilnahme an einer Prüfungsleistung gemacht werden. ⁴Art, Form, Zahl

und Umfang der erforderlichen Modulleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den ECTS-Punkten entspricht, die dem jeweiligen Modul bzw. den der jeweiligen Veranstaltung zugeordnet sind.

§ 10 Modulleistungen: Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Modulleistungen können sowohl aus Prüfungsleistungen als auch aus Studienleistungen bestehen; innerhalb eines Moduls können beide Formen der Modulleistung vorkommen. ²Studienleistungen sind schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen, die von den Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls erbracht werden, ohne als bestanden oder nicht bestanden bewertet zu werden. ³Die Erbringung von Studienleistungen ist von den hauptverantwortlichen Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen. ⁴Studienleistungen können auch als Gruppenleistungen erbracht werden.

(2) ¹Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind, neben der Bachelorarbeit, die Leistungen (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen), die innerhalb eines Moduls als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ oder mit einer Note nach § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bewertet werden. ²Innerhalb eines Moduls soll grundsätzlich nur eine Prüfungsleistung vorgesehen werden; auch Module ohne Prüfungsleistung sind möglich. ³In begründeten Ausnahmefällen können innerhalb eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen werden, wenn die Qualifikationsziele des Moduls dies erforderlich machen. ⁴Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulprüfungen abgelegt werden: mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch. ⁵Im Besonderen Teil können auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

(3) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Modulleistungen zu absolvieren; anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt. ²Dies gilt nicht für beurlaubte Studierende, die gemäß § 61 Absatz 3 LHG Schutzzeiten (derzeit Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1-3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind) in Anspruch nehmen. ³Satz 2 gilt auch für Studierende innerhalb der Schutzfristen vor und nach der Entbindung (Mutterschutzzeit), soweit sie auf diese ausdrücklich rechtswirksam verzichten; ein solcher Verzicht ist auch bezogen auf einzelne Tage innerhalb der Mutterschutzzeit möglich. ⁴Regelungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) in der jeweils gültigen Fassung gehen dieser Ordnung vor.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen und Kolloquien. ²Weitere mündliche Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden; diese sind dann so zu spezifizieren, dass der Ablauf der Prüfung ohne weitere Erläuterungen erkennbar ist.

(2) ¹Durch die Prüfungsform „mündliche Prüfung“ (Einzel- oder Gruppenprüfung) weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus kann dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. ⁴Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel zwischen 15 und 45 Minuten. ⁵Findet die mündliche Prüfung vor einer Person als Prüferin oder Prüfer statt, so ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzuzuziehen. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Prüferinnen und Prüfern und,

soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁷Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) ¹Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung ablegen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatinnen und Kandidaten.

(4) In einem Referat, einem Kolloquium und anderen Präsentationen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in der Lage ist, sich in eine eng begrenzte Fragestellung seines Faches selbständig einzuarbeiten, diese mit den Methoden seines Faches aufzubereiten und die Ergebnisse in einem Vortrag darzustellen.

(5) Für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung gilt vorrangig der § 14 des Besonderen Teils dieser Ordnung.

§ 12 Praktische Prüfungsleistungen

(1) ¹Durch die praktischen Prüfungsleistungen weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie die praktischen Aspekte des angestrebten Berufs als „Pflegefachperson (B. Sc.)“ im jeweiligen Prüfungsgebiet evidenzbasiert beherrscht, Zusammenhänge auch in der Praxis erkennt und theoretisches und praktisches Wissen miteinander verknüpfen kann. ²Durch die praktischen Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt sowie ihr bzw. sein Pflegehandeln erläutern und reflektieren kann. ³Die Dauer einer praktischen Prüfung beträgt je Kandidat oder Kandidatin in simulierten Pflegesituationen in der Regel 30 Minuten und in realen Pflegesituationen höchstens sechs Stunden.

(2) ¹Mögliche Formen praktischer Prüfungsleistungen sind insbesondere Prüfungen in simulierten oder realen Pflegesituationen. ²Weitere praktische Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden; diese sind dann so zu spezifizieren, dass der Ablauf der Prüfung ohne weitere Erläuterungen erkennbar ist.

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, Protokolle, die schriftliche Ausarbeitung eines Referats, Reflektionspapier sowie die Bachelorarbeit. ²Weitere schriftliche Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden; diese sind dann so zu spezifizieren, dass der Ablauf der Prüfung ohne weitere Erläuterungen erkennbar ist. ³In schriftlichen Prüfungsleistungen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die in der Regel gleichzeitig mit anderen Kandidatinnen und Kandidaten in einer festgelegten Zeitspanne unter Aufsicht abgelegt wird. ²Die Dauer einer Klausur soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. ³Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten oder einer Kandidatin, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ⁴Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(3) ¹Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, welche die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu einem ihr oder ihm vorgegebenen Thema erstellt. ²Ein Portfolio spiegelt die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse innerhalb des Moduls wider. ³Ein Protokoll gibt etwa den Inhalt einer einzelnen Sitzung, den Verlauf eines Experiments oder einer Exkursion wieder. ⁴In der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats

rats wird der Inhalt des mündlichen Vortrags schriftlich wiedergegeben und mit den wissenschaftlichen Quellen versehen. ⁵In einem Reflektionspapier werden Erfahrungen mit Bezug zu praktischen Lehrinhalten aufgezeichnet, diskutiert und Erfahrungen in definierten Dimensionen reflektiert.

(4) Für die Bachelorarbeit gelten vorrangig die § 29 ff. dieser Ordnung.

§ 14 Elektronische Präsenzleistungen

(1) ¹Modulleistungen im Sinne der § 11 und § 13, die als Präsenzleistungen ausgestaltet sind, können auch unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien absolviert werden (elektronische Präsenzleistungen), sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. ²Elektronische Präsenzleistungen können vor Ort oder als Distanzleistungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Onlineprüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz).

(2) ¹Nähere Einzelheiten zum Absolvieren von elektronischen Präsenzleistungen regelt das Modulhandbuch oder der zuständige Prüfungsausschuss; im Übrigen gelten die § 11 bis § 13 und § 19 unverändert. ²Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass im Fall von Prüfungsleistungen in Form der elektronischen Präsenzleistung die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden; insbesondere muss eine Identitätskontrolle der Studierenden erfolgen und es muss die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards gesichert sein, wie etwa der Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln und eine geeignete Beaufsichtigung der zu Prüfenden durch eine Aufsichtsperson vor Ort. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. ⁴Prüfungen an der Universität Tübingen und Distanzprüfungen sollen zur gleichen Zeit stattfinden.

(3) Sind Modulleistungen elektronisch zu absolvieren, wird den Studierenden, in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung, ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem zum Einsatz kommenden elektronischen System vertraut zu machen.

§ 15 Antwort-Wahl-Verfahren

Ein Antwort-Wahl-Verfahren (sog. „Multiple-Choice-Verfahren“) kann im Besonderen Teil vorgesehen werden.

§ 16 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

§ 17 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer und, soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig, Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. ³Prü-

fungsleistungen finden, sofern in dieser Ordnung oder im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer statt. ⁴Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁵Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, das Protokoll. ⁶Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter, denen nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Voraussetzungen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können nur in begründeten Fällen als Prüferinnen und Prüfer fungieren, wenn Prüfer und Prüferinnen nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen. ³Für praktische Prüfungen, die in der für den berufspraktischen Teil verantwortlichen Praxiseinrichtung nach § 7 dieser Ordnung abgenommen werden, können auch Angestellte dieser Praxiseinrichtung als Prüferin oder Prüfer fungieren, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) ¹Soweit die Kompetenzen des Moduls exemplarisch innerhalb einer einzelnen Lehrveranstaltung geprüft werden, ist, vorbehaltlich anderweitiger Bestellung gemäß Absatz 1, Prüferin oder Prüfer die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Absatz 2. ⁴Wird bei Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin oder Prüfer, welches als Prüferin oder Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4) ¹Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Arten von Lehrveranstaltungen und Teilnahmebeschränkungen

(1) ¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Kolloquien, Übungen, Exkursionen,
4. Einübung von praktischen Fertigkeiten und Handlungsabläufen in simulierten und realen Pflegesituationen u.a. in pflegeberuflichen Handlungsfeldern mit Praxisanleitung.

²In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden; außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich, praktisch und schriftlich wiederzugeben.

(2) Die Medizinische Fakultät kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Modulen beschränken oder von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre, oder Krankenversorgung erforderlich ist (derzeit § 30 Absatz 5 LHG).

II. Allgemeine Bestimmungen für Modulleistungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den von diesem Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden. ²Die Termine für die Anmeldung sollen im Campus Management System abgebildet werden. ³Für die Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit sowie einer möglichen mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit gelten vorrangig § 30 und § 31. ⁴Für die Anmeldung zu den Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind, gilt zusätzlich § 36.

(2) ¹Zu einer Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen und an der Hochschule Esslingen im betreffenden Bachelorstudiengang eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat (§ 32 Absatz 5 LHG),
3. die Bachelor- bzw. Abschlussprüfung in dem betreffenden Bachelorstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat, und
4. die gemäß dem Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Satz 1 Ziffer 2 können im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung bestimmt werden; über weitere Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer Prüfungsleistung entscheidet der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. Unterlagen, die für die Zulassung vorzulegen sind, unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind; ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen oder die Unterlage in einem angemessenen, vom nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss gebildeten Zeitraum nachzureichen.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende in einem nach Absatz 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende zum Zeitpunkt des Ablegens der Prüfungsleistung nicht mehr im Studiengang der Prüfungsleistung an der Universität Tübingen und an der Hochschule Esslingen eingeschrieben oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Ablegung der Prüfungsleistung nicht berechtigt ist. ²Die Zulassung kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 20 Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage entsprechender Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen, Behinderung oder Beschwerden

auf Grund einer Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Modulleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu absolvieren, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses auf Antrag, die Modulleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, unter Verwendung besonderer Hilfsmittel, unter besonderen Prüfungsbedingungen oder andere gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu absolvieren (Nachteilsausgleich). ²Verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs können kumuliert werden. ³Diese Regelung gilt auch im Falle von Nachteilen im Sinne dieser Vorschrift, welche der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Pflege eines Kindes, für das ihr oder ihm die Personensorge zusteht, oder eines pflegebedürftigen Angehörigen entstehen können.

(2) Ein Nachteilsausgleich im Sinne von Absatz 1 darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, die Beeinträchtigungen oder die Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht die zu prüfenden Kompetenzen betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Kompetenzen erschweren.

(3) ¹Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung beim nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss einzureichen. ²Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung mitzuteilen. ³Ein Versäumnis der Frist in Satz 1 gereicht dann nicht zum Nachteil der Kandidatin oder des Kandidaten, wenn sie oder er dieses nicht zu vertreten hat.

(4) Bei Einschränkungen im Sinne des Absatz 1, die voraussichtlich während des gesamten Studiums bestehen werden, kann auch ein Antrag gestellt werden, der alle im Studiengang abgehalten Prüfungen umfasst, die von der Einschränkung betroffen sind.

(5) Für den Nachteilsausgleich betreffend die staatliche Prüfung gilt § 37 dieser Ordnung.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen – mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen 1.12, 1.13, 1.14, 1.15, 3.7 und 3.8, die die staatliche Prüfung bilden – werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
Note 2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. ⁵Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 = gut;
bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,50 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,01 = nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulleistung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammensetzt, kann im Besonderen Teil geregelt werden, wie die Bewertungen der Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gewichtet werden. ²Soweit keine solche Regelung vorgesehen ist, wird die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. ³Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Prüfungen in den Modulen 1.12, 1.13, 1.14, 1.15, 3.7 und 3.8, die die staatliche Prüfung bilden.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gelten Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 entsprechend. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Prüfungen in den Modulen 1.12, 1.13, 1.14, 1.15, 3.7 und 3.8, die die staatliche Prüfung bilden.

(5) ¹Die Prüferin oder der Prüfer haben ihre Bewertung einer Prüfungsleistung auf Antrag zu überdenken (Überdenkungsverfahren). ²In dem Antrag müssen substantiiert Einwände gegen die Bewertung der Prüfungsleistung vorgebracht werden. ³Der Anspruch erlischt, wenn der Prüfungsbescheid bestandskräftig wird; der Antrag auf Überdenkung kann mit Rechtsmitteln gegen den Prüfungsbescheid verbunden werden. ⁴Die Überdenkung darf nicht zu einer Veränderung der Bewertung zum Nachteil der Kandidatin oder des Kandidaten führen. ⁵§ 25 dieser Ordnung bleibt unberührt.

(6) Die Bildung der Bachelorgesamtnote ist in § 44 in dieser Ordnung geregelt.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

²Sofern sich eine Modulleistung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist diese bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden wurde.

(2) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft geben kann, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer im Fall des Nichtbestehens der Bachelorarbeit kann die Mitteilung des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise, etwa durch analogen Aushang anonymisierter Notenlisten oder durch Bekanntgabe im elektronischen Hochschulsystem erfolgen. ³Für das Nichtbestehen der Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind, gilt § 40 dieser Ordnung.

(3) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang. ²Den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches erlässt der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss nach den Maßgaben des § 28 dieser Ordnung; die Bescheide über das Nichtbestehen der den Verlust des Prüfungsanspruches auslösenden Prüfung sowie über den Verlust des Prüfungsanspruches selbst sollen miteinander verbunden werden.

§ 23 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis

(1) ¹Von einer schriftlichen Prüfungsleistung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bis einschließlich eines Werktags (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins abmelden (Abmeldung). ²Bei mündlichen oder praktischen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einschließlich am sechsten Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden. ³Die Fristen für die Abmeldung sollen im Campus Management System abgebildet werden.

(2) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Kandidatin oder der Kandidat von einer Prüfungsleistung auch nach Ablauf der Fristen in Absatz 1 zurücktreten (Rücktritt). ²Die Prü-

fung gilt dann als nicht unternommen und hat insbesondere nicht den Verlust eines Wiederholungsversuchs zur Folge. ³Stellt sich während des Ablegens einer Prüfungsleistung für die Kandidatin bzw. den Kandidaten heraus, dass ein wichtiger Grund vorliegt, so hat er einen hierauf gestützten Rücktritt unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu erklären. ⁴Als wichtige Gründe können etwa die Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen gelten. ⁵Wer sich in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes einer Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht mehr geltend machen.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, ohne dass eine Abmeldung nach Absatz 1 oder ein Rücktritt nach Absatz 2 wirksam erklärt worden ist (Versäumnis). ²Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Versäumnis nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten ist.

(4) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichtvertretenmüssen eines Versäumnisses geltend gemachten Gründe müssen dem nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss, der über die Anerkennung dieser Gründe entscheidet, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches die Prüfungsunfähigkeit belegt, verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin für die Prüfungsleistung anberaumt. ⁴Sind in dem betreffenden Modul mehrere Prüfungsleistungen abzulegen, so werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.

⁵Ein Rücktritt ist unabhängig von der Kenntnis der ihn ermöglichender Gründe nach sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der Rücktritt erstmals hätte erklärt werden können, ausgeschlossen.

(5) Für die Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind, gilt § 38 dieser Ordnung.

§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder anderweitige Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer bzw. seiner Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von einer die Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

(2) In schwerwiegenden Fällen des Absatz 1 kann der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im betreffenden Studiengang ausschließen.

(3) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die Erbringung ihrer bzw. seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Studienleistung als „nicht erbracht“. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Für die Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind, gilt § 39 dieser Ordnung.

§ 25 Berichtigung, Entzug des Bachelorgrades, Einzug von Zeugnissen

(1) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung versucht zu täuschen (§ 24 Absätze 1 und 2), so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des

Zeugnisses bekannt wird, die Note dieser Prüfungsleistung berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch die Prüfungsleistungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung auswirkt, entsprechend berichtigt, als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und ggf. für endgültig nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, durch den nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und entsprechend berichtigt werden. ³Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss auch die weiteren Modulleistungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und für endgültig nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Absätze 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein unrichtiges Transcript of Records gemäß § 45 Absatz 2 und andere unrichtige Nachweise sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung oder Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 und 3 für nicht bestanden erklärt wurde.

³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Bachelorstudiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und, falls eine solche absolviert wurde, in die Protokolle zur mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden. ³Weitere gesetzliche Einsichtsrechte bleiben unberührt.

(3) Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses zu stellen, der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

(4) Für die Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind, gilt § 41 dieser Ordnung.

§ 27 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen – außer der Bachelorarbeit (für diese gilt § 32) sowie die Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind (für diese gilt § 40) – die nicht bestanden wurden, können zweimal wiederholt werden. ²Für jede Wiederholungsprüfung ist eine eigene Anmeldung erforderlich. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden, wenn in einem Modul ausnahmsweise mehrere Prüfungsleistungen bestanden werden müssen, nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die bereits erzielten Noten der übrigen Prüfungsleistungen werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹An der jeweils ersten Wiederholungsprüfung ist spätestens im zweiten Semester nach der betreffenden Prüfung teilzunehmen. ²An der zweiten Wiederholungsprüfung ist spätestens im vierten Semester nach der betreffenden Prüfung teilzunehmen. ³Bei Versäumnis der Frist für die jeweilige Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ⁴Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen für die Wiederholung können in begründeten Fällen auf Antrag vom nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss aus den Gründen des § 49 (Schutzbestimmungen) verlängert werden. ⁵Die Fristen für die Wiederholung sollen im Campus Management System abgebildet werden.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgelegt und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu Modulen und/oder den darin enthaltenen Lehrveranstaltungen und/oder Modulleistungen des folgenden Semesters, so soll der oder dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie oder er zu der entsprechenden Modulleistung zugelassen werden kann bzw. sie oder er die im entsprechenden Modul abgehaltenen Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens zwei Wochen liegen.

(5) ¹Wiederholungsprüfungen, die in einem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt werden, richten sich nach den fachspezifischen Bestimmungen für das jeweilige Semester.

²Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern; Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Fällt eine Wiederholungsprüfung an den Anfang eines Folgesemesters (nicht mehr als vier Wochen), so gilt sie für die Berechnung der Fristen nach den § 42 und § 43 dieser Ordnung als dem vorangegangenen Semester zugehörig.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 28 Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang und Bescheinigung über erbrachte Leistungen

(1) Studierende, die den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang verloren haben, erhalten hierüber vom nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang verloren, so wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise von dem zuständigen Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die in diesem Studiengang bestandenen Prüfungsleistungen und ggf. erbrachten Studienleistungen und deren Noten sowie die im jeweiligen Studiengang noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang erloschen ist.

III. Besondere Bestimmungen für das Modul Bachelorarbeit

§ 29 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung kann neben der Bachelorarbeit auch eine mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit (mündliche Abschlussprüfung oder mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit oder

ein zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium) vorgesehen werden; es können auch kumulativ mehrere der in Halbsatz 1 genannten mündlichen Prüfungsformen vorgesehen werden.

(2) ¹Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 9 ECTS-Punkte. ²Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass

- sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen;
- sie in ihren Studienfächern über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben;
- sie über die Kompetenzen und Fähigkeiten zur Ausübung der Tätigkeit als „Pflegefachperson (B. Sc.)“ verfügen.

(3) ¹Das Thema ist dem Bereich „Pflege“ zu entnehmen; es soll bei Bedarf von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 17 im Rahmen des Moduls „Bachelorarbeit“ im fünften Semester gestellt werden.

²Erhält die oder der Studierende kein Thema für die Bachelorarbeit nach Satz 3, so sorgt die oder der Vorsitzende des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit zugewiesen bekommt. ³Das Thema wird über den nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁴Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(4) ¹Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 12 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss verlängert werden.

(5) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, in deutscher Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in zwei gebundenen Exemplaren beim nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss abzugeben und zusätzlich dort in einem diesem Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüferinnen oder Prüfern, die Frist einzuhalten, kann der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen.

(6) ¹Die oder der Studierende hat der Bachelorarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie oder er versichert bzw. erklärt,

1. dass sie oder er die Arbeit – oder bei einer Gruppenarbeit nach Absatz 9 ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst hat,
2. dass sie oder er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat,

3. dass sie oder er alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
4. ob und inwieweit sie oder er die Arbeit in Teilen bereits veröffentlicht hat und
5. dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit dem eingereichten gebundenen Exemplar übereinstimmt.

²In der Erklärung gemäß Satz 1 hat die oder der Studierende auch darüber Auskunft zu erteilen, ob die Arbeit vollständig oder in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(7) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 17 dieser Ordnung zu bewerten, unter denen in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit ist; § 21 Absatz 1 und Absatz 4 dieser Ordnung gelten entsprechend. ²Als Betreuerin oder Betreuer der Bachelorarbeit ist eine Person vorzusehen, welche der Universität Tübingen oder der Universität Esslingen angehört (Mitglieder oder Angehörige). ³Unterscheiden sich die beiden Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und wird dabei die Arbeit einmal als bestanden und einmal als nichtbestanden bewertet oder weichen die Bewertungen mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab, holt der oder die Vorsitzende des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers oder einer weiteren Prüferin ein. ⁴Mit Genehmigung des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch an einer Einrichtung oder Stelle außerhalb der beiden Universitäten unter Einbeziehung einer an dieser Einrichtung oder Stelle angestellten, fachlich geeigneten Person als Co-Betreuer angefertigt werden.

(8) ¹Die Bachelorarbeit kann zur Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis durch automatisierten elektronischen Abgleich untersucht und zu diesem Zweck auch an einen externen Dienstleister übermittelt werden. ²Dabei sollen die Namen der Kandidatin oder des Kandidaten sowie der Prüferin oder des Prüfers aus der Datei entfernt werden. ³Sind in der Arbeit personenbezogene Daten Dritter enthalten, so soll vor der Übermittlung die Einwilligung dieser oder dieses Dritten eingeholt werden; ist dies nicht möglich, so sollen die betreffenden Passagen entfernt werden. ⁴Wird die Arbeit an einen externen Dienstleister übermittelt, so muss sichergestellt werden, dass dieser sie umgehend nach der Überprüfung von seinen Systemen entfernt; dies gilt nicht, wenn die Dateien ausschließlich zu dem Zweck aufbewahrt werden, zukünftige eingereichte Arbeiten derselben Universität auf Übereinstimmungen mit dieser Arbeit zu überprüfen.

(9) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

§ 30 Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit sowie zu einer mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit gemäß § 29 Absatz 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 19 Absatz 2 erfüllt und
2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 31 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 29 Absatz 1 (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die von der Kandidatin oder dem Kandidaten als Prüferin oder Prüfer vorgeschlagene Person; daneben sind Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. der aktuelle Immatrikulationsnachweis für den Studiengang,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 30 Nummer 1 bis 2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat im Studiengang oder in einem nach § 19 Absatz 2 zum betreffenden Studiengang verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule den Prüfungsanspruch (§ 32 Absatz 5 LHG) nicht verloren hat.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen oder in einem angemessenen, vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum nachzureichen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende in einem nach § 19 Absatz 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(5) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende während der Erstellung der Bachelorarbeit nicht mehr im Studiengang an der Universität Tübingen und an der Hochschule Esslingen eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Erstellung der Bachelorarbeit nicht berechtigt ist. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 32 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit, Rückgabe des Bachelorthemas

(1) ¹Eine Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung mit Ausgabe des neuen Themas erneut zu laufen. ²Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(4) Für eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelorstudiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften der Absätze 1 und 3 entsprechend.

IV. Besondere Bestimmungen für die staatliche Prüfung

§ 33 Anwendbarkeit der Regelungen der PfiAPrV

Die staatliche Prüfung ist in der PfiAPrV geregelt; die dortigen Regelungen finden uneingeschränkt Anwendung auf den Studiengang und werden durch die folgenden Vorschriften sowie den Besonderen Teil ergänzt und konkretisiert.

§ 34 Regelung der Teile der staatlichen Prüfung

¹Die staatliche Prüfung wird im Rahmen von Modulprüfungen durchgeführt. ²Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. ³Im Besonderen Teil wird geregelt, welche der dort aufgeführten Modulprüfungen die staatliche Prüfung bilden.

§ 35 Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung

(1) ¹Für die staatliche Prüfung wird ein eigener Prüfungsausschuss nach den Vorgaben des § 33 PfiAPrV gebildet (Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung). ²Dieser übernimmt die dort geregelten Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen Nummer 1.12, 1.13, 1.14, 1.15, 3.7 und 3.8, die die staatliche Prüfung bilden.

(2) Der Prüfungsausschuss zur Durchführung, Abnahme und Benotung der staatlichen Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Regierungspräsidiums Tübingen oder einer von dieser Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule,
3. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der an der Hochschule für das Fach berufen ist, und einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt, sowie mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die als Praxisanleitender oder Praxisanleitende den Kandidaten oder die Kandidatin überwiegend ausgebildet hat und damit zur Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.

(3) Für die Prüfung der Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten durch hochschulisch ausgebildete Pflegefachkräfte nach § 37 Absatz 2 Satz 2 PflBG müssen dem Prüfungsausschuss zusätzlich zu den in § 35 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Personen zwei ärztliche Fachprüferinnen oder Fachprüfer angehören; die ärztlichen Fachprüferinnen und Fachprüfer sollen die studierenden Personen in den selbständigen und eigenverantwortlichen Kompetenzen zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten unterrichtet haben, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind.

(4) ¹Das Regierungspräsidium Tübingen bestellt das Mitglied nach Absatz 2 Nummer 1 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Das Mitglied nach Absatz 2 Nummer 2 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsleitung bestimmt.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 geführt. ²Das Mitglied nach Absatz 2 Nummer 1 wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch das Regierungspräsidium Tübingen unterstützt.

(6) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmen gemeinsam auf Vorschlag der Hochschule die Prüferinnen oder Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(7) ¹Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind jeweils berechtigt, an den jeweiligen Teilen der Prüfung in dem Umfang teilzunehmen, der zur Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Aufgaben erforderlich ist; eine Verpflichtung zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der Prüfung besteht nicht. ²Den Vorsitzenden steht kein Fragerecht zu. ³Bei Kooperation mit einer Pflegeschule nach § 67 PflBG können die Vorsitzenden auch Vertreterinnen oder Vertreter der Pflegeschule in den Prüfungsausschuss berufen.

(8) ¹Belastende Entscheidungen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 36 Zulassung zur staatlichen Prüfung

(1) ¹Zusätzlich zur Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 19 müssen sich die Studierenden vor der Teilnahme an einer Prüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, bis zu einem vom Regierungspräsidium Tübingen festgelegten Termin für die staatliche Prüfung anmelden. ²Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung entscheiden auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin über die Zulassung zur staatlichen Prüfung und setzen die Prüfungstermine im Benehmen mit der Studiengangsleitung fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. eine Bescheinigung des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses, dass die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 vorliegen und der Kandidat oder die Kandidatin nach § 19 zu einer Prüfung in den Modulen Nummer 1.12, 1.13, 1.14, 1.15, 3.7 und 3.8 als Teil der staatlichen Prüfung zugelassen wird,
2. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,
3. die Bescheinigung über die Absolvierung der Module nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur staatlichen Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung vorgesehen ist,
4. bei Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung ggf. ein Nachweis über das von dem oder der Vorsitzenden des staatlichen Prüfungsausschusses nach § 40 Absätze 4 und 5 dieser Ordnung bestimmte weitere Studium zum Erwerb von Ausbildungsinhalten,
5. der Erwerb von insgesamt mindestens 135 ECTS-Punkten.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung sowie die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung sollen dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 37 Nachteilsausgleich in der staatlichen Prüfung

(1) Einer studierenden Person mit Behinderung oder Beeinträchtigung wird bei der Durchführung der staatlichen Prüfung auf Antrag ein individueller Nachteilsausgleich gewährt.

(2) Der Nachteilsausgleich wird nur gewährt, wenn er spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung schriftlich oder elektronisch bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung nach § 35 dieser Ordnung beantragt worden ist.

(3) ¹Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung entscheiden, ob für den Antrag auf Nachteilsausgleich ein ärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen erforderlich sind. ²Wird ein ärztliches Attest oder werden andere geeignete Unterlagen gefordert, so kann der Nachteilsausgleich nur gewährt werden, wenn aus dem ärztlichen Attest oder den Unterlagen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht.

(4) ¹Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung bestimmen, in welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist. ²Zur Festlegung der geänderten Form gehört auch eine Verlängerung der Schreib- oder Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung. ³Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der zu prüfenden Person in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 38 Rücktritt von und Versäumnis der staatlichen Prüfung

(1) Tritt eine Studierende bzw. ein Studierender nach ihrer bzw. seiner Zulassung, aber vor Beginn der Prüfungshandlung von einem Bestandteil der staatlichen Prüfung zurück, so hat sie bzw. er den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung unverzüglich den Grund für ihren bzw. seinen Rücktritt schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(2) Teilt die bzw. der Studierende den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Absatz 1 nicht bestanden.

(3) ¹Stellen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung fest, dass ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so gilt der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Absatz 1 als nicht begonnen. ²Bei Krankheit ist die Vorlage eines qualifizierten Attests zu verlangen.

(4) Stellen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung fest, dass kein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Absatz 1 nicht bestanden.

(5) ¹Versäumt eine Studierende bzw. ein Studierender einen Bestandteil der staatlichen Prüfung, gibt sie bzw. er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht sie bzw. er die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 40 Absätze 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden. ²Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen. ³Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, treffen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴§ 38 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 39 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

(1) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung in erheblichem Maß gestört oder eine Täuschung versucht, so können die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung den betreffenden Teil der staatlichen Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Bei einer erheblichen Störung ist eine Entscheidung nach Absatz 1 nur bis zum Abschluss der gesamten staatlichen Prüfung zulässig.

(3) Bei einem Täuschungsversuch ist eine Entscheidung nach Absatz 1 nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der staatlichen Prüfung zulässig.

§ 40 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.

(2) Wenn eine Studierende bzw. ein Studierender

1. eine Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung,
2. eine mündliche Prüfung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung oder
3. eine praktische Prüfung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

nicht bestanden hat, kann sie bzw. er den betreffenden Bestandteil nach Nummer 1 bis 3 einmal wiederholen.

(3) Die Wiederholung hat die bzw. der Studierende bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 35 zu beantragen.

(4) ¹Hat die bzw. der Studierende alle schriftlichen Aufsichtsarbeiten der staatlichen Prüfung, alle Prüfungen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung oder alle Teile der staatlichen Prüfung zu wiederholen, so darf sie bzw. er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn sie bzw. er an einer zusätzlichen Ausbildung teilgenommen hat. ²In diesem Fall hat die bzw. der Studierende dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholung einen Nachweis darüber beizufügen, dass sie bzw. er den zusätzlichen Praxiseinsatz absolviert hat. ³Dauer und Inhalt der zusätzlichen Ausbildung bestimmen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung. ⁴Im Einzelfall können die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern abweichend von Satz 1 über eine zusätzliche Ausbildung entscheiden.

⁵Die zusätzliche Ausbildung darf, einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit, die in § 21 Absatz 2 PflBG festgelegte Dauer von einem Jahr nicht überschreiten; Ausnahmen hiervon können die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in begründeten Fällen zulassen.

(5) ¹Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine der in Absatz 2 genannten Prüfungen nicht bestanden, so erhält sie bzw. er hierüber von einer oder einem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann und in welchem Umfang ein zusätzlicher Praxiseinsatz nach Absatz 4 zu erfolgen hat. ²Für das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs gilt § 22 Absatz 3.

§ 41 Niederschrift, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

(1) ¹Über die staatliche Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen. ²Aus der Niederschrift müssen Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der staatlichen Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

(2) ¹Die Klausuren der staatlichen Prüfung sind drei Jahre aufzubewahren. ²Anträge auf Zulassung zur staatlichen Prüfung und Niederschriften über die staatliche Prüfung sind zehn Jahre aufzubewahren.

(3) Nach Abschluss der staatlichen Prüfung ist der betroffenen Person auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren.

C. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 42 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Im Besonderen Teil können Fristen für das Ablegen von einzelnen Modulleistungen festgelegt werden. ²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistung nicht rechtzeitig absolviert hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 43 Studienberatung

Im Besonderen Teil bzw. im jeweils dazugehörigen Modulhandbuch kann eine Studienberatung vorgesehen werden.

D. Bachelorgesamtnote, Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 44 Bildung der Bachelorgesamtnote

(1) Wurden alle erforderlichen Modulleistungen erbracht, so wird eine Bachelorgesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Berechnung der Bachelorgesamtnote sowie die Festlegung der Prüfungsnoten der staatlichen Prüfung ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Für die Bachelornote gelten § 21 Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 45 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen, so erhält sie oder er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis über die Bachelorprüfung werden die Bachelorgesamtnote und das Thema der Bachelorarbeit eingetragen. ³Die Bestandteile und das Ergebnis der staatlichen Prüfung werden darin gesondert ausgewiesen und sind von der zuständigen Behörde zu unterzeichnen.

⁴Im Besonderen Teil können weitere in das Zeugnis einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen. ⁵Das Zeugnis wird von dem Dekan oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen sowie dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät Soziale Arbeit, Bildung und Pflege der Hochschule Esslingen und von dem oder der Vorsitzenden des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁶Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Studiengang gehörende Prüfungsleistung abgelegt worden ist. ⁷Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Zusätzlich zum Zeugnis stellt die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher und englischer Sprache, aus.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

1. die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ihre ECTS-Punkte,
2. die Modulnoten,
3. die Note und das Thema der Bachelorarbeit sowie, wenn erfolgt, die der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten. ⁴Im Besonderen Teil können weitere in die Leistungsübersicht einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen.

(3) ¹Die Bachelorgesamtnote wird auf Grundlage des ECTS-Systems ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann insbesondere entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) in der Leistungsübersicht bzw. im Diploma Supplement erfolgen. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 46 Urkunde

(1) ¹Neben dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen sowie dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät Soziale Arbeit, Bildung und Pflege der Hochschule Esslingen und von dem oder der Vorsitzenden des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 47 Erlaubnisurkunde

(1) ¹Neben dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiengangs und der Bachelorurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 PflBG für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 PflBG vom Regierungspräsidium Tübingen eine Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachperson (B. Sc.)“ mit dem akademischen Grad. ²Die Erlaubnisurkunde enthält (nach § 1 Satz 2 PflBG) einen Hinweis auf die erweiterten heilkundlichen Kompetenzen nach § 37 Absatz 2 Satz 2 PflBG.

E. Schlussbestimmungen

§ 48 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ³Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Moduleleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 21 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Die Entscheidung über eine Anrechnung trifft der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen. ²Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ³Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁴Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) Für die Anrechnung von ECTS-Punkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 bis 3 und Absatz 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 49 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Einhaltung der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Ebenfalls wird die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Absatz 4 Nummer 5 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 des Pflegezeitgesetzes) gewährleistet. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag über entsprechende Maßnahmen, wie etwa die Vorverlegung von Prüfungsterminen, über Fristverlängerungen und deren Dauer oder über mögliche Ersatzleistungen.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu absolvieren, können beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen, dass eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Frist für das Absolvieren der erforderlichen Modulleistungen angemessen verlängert wird. ²Entsprechendes gilt, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Frist für den Studienabschluss vorgesehen ist. ³Die oder der Studierende soll angeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ⁴Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule, des Studierendenwerks oder der verfassten Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 50 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2031 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den

Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 11.07.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für den Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil

Aufgrund von §§ 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) in Verbindung mit § 38 Absatz 1, 4 Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 359) geändert wurde, und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02.10.2018 (BGBl. I S. 1572), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 360), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 26.06.2025 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für den Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin der Universität Tübingen hat ihre Zustimmung am 11.07.2025 erteilt.

Inhalt

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

- § 3 Studieninhalte und Studienziele

C. Bachelorstudiengang

- § 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs
- § 5 Modulleistungen
- § 6 Zahl der Prüferinnen und Prüfer

D. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

- § 7 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 19 Absatz 2 des Allgemeinen Teils
- § 8 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Modul „Bachelorarbeit“

- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

III. Staatliche Prüfung

- § 11 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung
- § 12 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung
- § 13 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung
- § 14 Benotung der staatlichen Prüfung
- § 15 Bildung der Gesamtnote der staatlichen Prüfung

E. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

- § 16 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- § 17 Frist für den Studienabschluss

F. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

- § 18 Bildung der Bachelorgesamtnote

G. Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für den Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

- (1) Das Studium der Pflege (B. Sc.) an der Universität Tübingen darf nur aufnehmen, wer
1. abweichend von § 11 Absatz 1 PfIBG eine Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1., 2., 4., 5., 6., 8., 9., 10., 11. oder 12. LHG nachweist,
 2. gemäß § 2 Nummer 2 PfIBG sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des praktischen Teils des Studiums der Pflege ergibt; der Nachweis erfolgt gegenüber der Universität, die für den praktischen Teil des Studiums verantwortlich ist, in der Regel durch die Vorlage eines Führungszeugnisses der Belegart O und,
 3. gemäß § 2 Nummer 3 PfIBG nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des praktischen Teils des Studiums der Pflege ungeeignet ist; der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und eines Nachweises gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz gegenüber der Universität.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 3 Studieninhalte und Studienziele

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Pflege befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung ein erweitertes Ausbildungsziel. ²Das Studium vermittelt für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 PfIBG in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. ³Darüber hinaus befähigt das Studium zur selbständigen und eigenverantwortlichen Übernahme von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten nach § 8 Absatz 2 Nummer 6 bis 9 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die von den Studierenden in den jeweiligen Modulen zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

C. Bachelorstudiengang

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs

(1) ¹Das Bachelor-Studium Pflege gliedert sich in sieben Semester. ²Das siebte Semester schließt mit der Bachelorprüfung ab. ³Die Studierenden absolvieren ein Programm von 210 ECTS-Punkten, welches aus folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
1	1.01	Gesundheit und Lebenslauf	schriftlich	5
1	1.02	Selbstverständnis von Pflege	mündlich	5

1	1.03	Organsysteme von gesunden Menschen	schriftlich	4
1	2.1	Evidenzbasierte Pflege in allen Lebensphasen und Settings-1	-	3
1	3.1	Handlungskompetenzen in der Pflegepraxis-1	praktisch	13
2	1.04	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen im Gesundheits- und Pflegewesen	mündlich	4
2	1.05	Medizinische Diagnostik und Therapie in ausgewählten Feldern der Medizin und Pflege-1	schriftlich	8
2	2.2	Evidenzbasierte Pflege in allen Lebensphasen und Settings-2	foP	5
2	3.2	Handlungskompetenzen in der Pflegepraxis-2	praktisch	13
3	1.06	Medizinische Diagnostik und Therapie in ausgewählten Feldern der Medizin und Pflege-2	schriftlich	9
3	1.07	Pflege und Kommunikation in sozialen Kontexten	-	4
3	2.3	Evidenzbasierte Pflege in allen Lebensphasen und Settings-3	schriftlich	5
3	3.3	Handlungskompetenzen in der Pflegepraxis-3	praktisch	12
4	1.08	Medizinische Diagnostik und Therapie in ausgewählten Feldern der Medizin und Pflege-3	Referat	4
4	1.09	Kommunikations- und Steuerungsprozesse in der Versorgungspraxis	mündlich	5
4	1.10	Reflexion von pflegeberuflichen Situationen aus ethischer Perspektive	schriftlich	5
4	2.4	Evidenzbasierte Pflege in allen Lebensphasen und Settings-4	foP	5
4	3.4	Handlungskompetenzen in der Pflegepraxis-4	praktisch	11
5	1.11	Gesundheitsförderliche Handlungsfelder und Settings in der Pflege	Referat	3
5	2.5	Evidenzbasierte Pflege in allen Lebensphasen und Settings-5	-	6
5	3.5	Handlungskompetenzen in der Pflegepraxis-5	praktisch	11
6	1.12	Steuerung (hoch-)komplexer Pflegesituationen und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis	schriftlich (sP) u. schriftlich (sP)	8
6	1.13	Steuerung von Versorgungsprozessen im intra- und interprofessionellen Team	schriftlich (sP)	4
6	1.14	Evidenzbasierte Pflegepraxis in (hoch-)komplexen Pflegesituationen	mündlich (sP)	6
6	3.6	Handlungskompetenzen in der Pflegepraxis-6	-	12
7	1.15	Erweiterte heilkundliche Verantwortung	schriftlich (sP) u. mündlich (sP)	6
7	2.6	Evidenzbasierte Pflege in allen Lebensphasen und Settings-6	Referat	12
7	3.7	Handlungskompetenzen in der Pflegepraxis-7	praktisch (sP)	9
7	3.8	Handlungskompetenzen in der Pflegepraxis-8	praktisch (sP)	3

Bereich Abschlussmodul				
5	4.1	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	10

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nummer = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); sP = staatliche Prüfung, foP = formative Prüfungsleistung, u. = und.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) Die im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erwerbenden ECTS-Punkte werden integrativ innerhalb der Module mit den Modulnummern (vgl. Tabelle in Absatz 1) 1.01 (5 ECTS-Punkte), 1.02 (1 ECTS-Punkte), 1.04 (1 ECTS-Punkte), 2.2 (3 ECTS-Punkte), 1.07 (4 ECTS-Punkte), 2.3 (2 ECTS-Punkte) und 1.10 (5 ECTS-Punkte) erbracht.

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind Art, Inhalt und Umfang der geforderten Modulleistungen, in Form von Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen auch im jeweiligen Modulhandbuch festgelegt und zu spezifizieren. ³Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im jeweiligen Modulhandbuch jedoch vor.

§ 6 Zahl der Prüferinnen und Prüfer

Abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt:

- Die Zahl der Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, ergibt sich aus §§ 12 bis 14 des Besonderen Teils dieser Ordnung.

D. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 19 Absatz 2 des Allgemeinen Teils

Über zum Bachelorstudiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der nach § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gebildete Prüfungsausschuss.

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und

- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 14 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Modul „Bachelorarbeit“

§ 9 Bachelorarbeit

(1) ¹Für die Anfertigung der Bachelorarbeit sind 9 ECTS-Punkte zu erwerben. ²Die Bachelorarbeit ist in § 29 ff. des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb von insgesamt mindestens 115 ECTS-Punkten.

III. Staatliche Prüfung

§ 11 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung hat die zu prüfende Person ihre Fachkompetenz und die zur Ausübung des Berufs erforderliche personale Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und der Selbständigkeit nachzuweisen.

(2) ¹Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung umfasst vier Aufsichtsarbeiten und findet in den Modulen 1.12, 1.13 und 1.15 statt. ²Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung (§ 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung) bestimmt. ³Das Regierungspräsidium Tübingen kann für die Aufsichtsarbeit in Modul 1.15 zentrale Prüfungsaufgaben vorgeben, die unter Beteiligung der Hochschule erarbeitet werden. ⁴Die Dauer der Klausuren, die den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung bilden, beträgt mindestens 120 Minuten. ⁴Die Aufsichtsarbeiten in den Modulen 1.12 und 1.13 sind in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Werktagen durchzuführen, die Aufsichtsarbeit in Modul 1.15 ist an einem gesonderten Werktag durchzuführen.

(3) ¹Jede Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu benoten. ²Auf der Grundlage der Benotungen der Prüferinnen oder Prüfer legen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung (§ 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung) im Benehmen mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern die Note der einzelnen Klausuren fest.

(4) ¹Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede Klausur mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist. ²Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung (§ 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung) aus den vier Noten der vier Klausuren. ³Soweit die Module im Curriculum hinsichtlich des Arbeitsaufwandes unterschiedlich gewichtet sind, ist dies bei der Ermittlung der Gesamtnote des schriftlichen Prüfungsteils zu berücksichtigen.

(5) Darüber hinaus gelten die Regelungen im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung über schriftliche Prüfungsleistungen entsprechend.

§ 12 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung

(1) Im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung hat die zu prüfende Person ihre Fachkompetenz und die zur Ausübung des Berufs erforderliche personale Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und der Selbständigkeit nachzuweisen.

(2) ¹Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung findet in den Modulen 1.14 und 1.15 statt und wird in Form von zwei mündlichen Prüfungen durchgeführt. ²Die Kompetenzbereiche der mündlichen Prüfung werden anhand von komplexen Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse geprüft. ³Die Prüfungsaufgabe in Modul 1.14 besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus einem anderen Versorgungskontext als dem der praktischen Prüfung und bezieht sich auch auf eine andere Altersstufe der zu pflegenden Menschen. ⁴Die Prüfungsaufgabe in Modul 1.14 besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus den Kompetenzbereichen III bis V der Anlage 5 Teil A PflAPrV. ⁵Die Prüfungsaufgabe in Modul 1.15 besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B PflAPrV.

⁶Für die Prüfung in Modul 1.14 gilt:

- die zu prüfenden Personen werden einzeln oder zu zweit geprüft,
- die Prüfung soll für jede zu prüfende Person mindestens 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.

⁷Für die Prüfung in Modul 1.15 gilt:

- die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft,
- die Prüfung soll für jede zu prüfende Person mindestens 15 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

⁸Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist zu gewähren.

(3) ¹Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. ²Dabei muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer an der Hochschule für das Fach berufen sein, und eine Prüferin oder ein Prüfer über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen. ³Für die Prüfungen in Modul 1.15 sind ärztliche Fachprüferinnen oder Fachprüfer nach § 35 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung vorzusehen. ⁴Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung (§ 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung) sind berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen. ⁵Ihnen steht keine Fragerecht zu. ⁶Aus den einzelnen Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung. ⁷Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

(4) Darüber hinaus gelten die Regelungen im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend.

§ 13 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die zur Pflege von Menschen auch in hochkomplexen Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen verfügt und befähigt ist, die Aufgaben in der Pflege gemäß dem Ausbildungsziel des PflBG auszuführen.

(2) ¹Die zwei praktischen Prüfungen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung finden jeweils in den Modulen 3.7 und 3.8 statt. ²Die praktische Prüfung im Modul 3.7 besteht aus einer Aufgabe der selbständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege und bezieht sich insbesondere auf die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PflBG. ³Die praktische Prüfung im Modul 3.8 besteht aus einer Aufgabe zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten bei Patientinnen oder Patienten. ⁴Die Prüfung findet in realen und hochkomplexen Pflege-

situationen statt.⁵Sie erstreckt sich auf die Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen erhöhten Pflegebedarf und eine hochkomplexe Pflegesituation aufweist.⁶Der praktische Teil der Prüfung wird in der Regel in der Einrichtung abgelegt, an der der Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1 PflBG durchgeführt wird.

⁷Die Prüfungsaufgabe im Modul 3.7 soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person im Rahmen der praktischen Ausbildung den Vertiefungseinsatz nach § 6 Absatz 3 Satz 2 PflBG absolviert hat.

(3) ¹Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. ²Die Prüfung im Modul 3.7 besteht aus der vorab zu erstellenden schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans (Vorbereitungsteil), einer Fallvorstellung mit einer Dauer von maximal 20 Minuten, der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen und einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von maximal 20 Minuten. ³Mit der schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans stellt die zu prüfende Person unter Beweis, dass sie in der Lage ist, das Pflegehandeln fall-, situations- und zielorientiert sowie wissenschaftsbasiert oder -orientiert zu strukturieren und zu begründen. ⁴Die Prüfung ohne den Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs die Dauer von 240 Minuten nicht überschreiten und kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden. ⁵Für den Vorbereitungsteil ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren. ⁶Die Prüfungsaufgabe im Modul 3.7 wird auf Vorschlag mindestens einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 35 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. ⁷Die Prüfung im Modul 3.8 besteht aus mindestens einer Fallvorstellung mit einer Dauer von insgesamt maximal 20 Minuten, der Durchführung einer Aufgabe zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten aus den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B und einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von maximal 20 Minuten. ⁸In dem Prüfungsgespräch hat die zu prüfende Person ihre Diagnose- und Behandlungsmaßnahmen zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. ⁹Die Prüfung für die einzelne zu prüfende Person soll einschließlich des Prüfungsgesprächs in der Regel nicht länger als 180 Minuten dauern und kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden. ¹⁰Die Auswahl der Patientinnen oder Patienten für die Prüfung im Modul 3.8 erfolgt durch eine ärztliche Fachprüferin oder einen ärztlichen Fachprüfer nach § 35 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung und mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten.

(4) ¹Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer der Prüfungen des praktischen Teils muss von der Hochschule für das Fach bestellt sein und über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen. ²Daneben muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet sein. ³Die Prüfung im Modul 3.7 wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung abgenommen und benotet. ⁴Die Prüfung im Modul 3.8 wird von zwei ärztlichen Fachprüferinnen oder Fachprüfern nach § 35 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung abgenommen und benotet.

(5) ¹Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung (§ 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung) im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern die Note für die in der Prüfung erbrachte Leistung. ²Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(6) Darüber hinaus gelten die Regelungen im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung über praktische Prüfungsleistungen entsprechend.

§ 14 Benotung der staatlichen Prüfung

(1) Für die Bewertungen der Leistungen im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird abweichend von § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung das folgende Notensystem übernommen:

Note 1	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
Note 2	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
Note 5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
Note 6	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Noten in den Modulen der staatlichen Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis unter 1,50 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,50 bis unter 2,50 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,50 bis unter 3,50 = befriedigend; bei einem Durchschnitt von 3,50 bis unter 4,50 = ausreichend; bei einem Durchschnitt ab 4,50 bis unter 5,50 = mangelhaft; bei einem Durchschnitt ab 5,50 = ungenügend.

§ 15 Bildung der Gesamtnote der staatlichen Prüfung

¹Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn jeder Teil der staatlichen Prüfung, also der schriftliche Teil gem. § 12, der mündliche Teil gem. § 13 und der praktische Teil gem. § 14 für sich genommen bestanden, also die Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet sind. ²Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird eine Gesamtnote gebildet. ³Die Benotung der staatlichen Prüfung richtet sich nach § 14 dieser Ordnung.

E. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 16 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des dritten Fachsemesters erbracht sein:

- 1.02 Selbstverständnis von Pflege und
- 1.03 Organsysteme von gesunden Menschen und
- 3.2 Handlungskompetenzen in der Pflegepraxis-2.

²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 17 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des vierzehnten Fachsemesters erbracht sein. ²In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen eine längere Studiendauer zulassen.

F. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 18 Bildung der Bachelorgesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Punkten der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. ²Dabei wird das Modul „Bachelorarbeit“ zweifach, d.h. mit 20 ECTS-Punkten, gewichtet. ³Abweichend von § 21 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren ohne Rundung gestrichen.

G. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Im Übrigen gilt § 50 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechend.

Tübingen, den 11.07.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin